

Protokollnotiz

zum

Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 24 (Beinprothesen) und der Produktgruppe 38 (Armprothesen)

zwischen der

AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg

- nachfolgend AOK genannt -

und der

Landesinnung für Orthopädietechnik Sachsen-Anhalt
Bei Schuldts Stift 3
20355 Hamburg

- nachfolgend LIOT bzw. Leistungserbringer genannt -

AC/TK: 15 14 338

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes in Ergänzung des oben benannten Vertrages:

Die Genehmigungsfreigrenze entsprechend Anlage 1.1 „Leistungsbeschreibung allgemein“ wird von 250 € brutto auf 250 € netto erhöht. Dies gilt auch für Reparaturen.

Des Weiteren ist jede vierte Reparatur im Kalenderjahr genehmigungspflichtig, die Höhe des KVAs ist unerheblich. Bei der Übermittlung des eKVAs ist im Feld „Notizen“ Folgendes zu übermitteln: „4. Reparatur im Kalenderjahr“.

Reparaturen gemäß Anlage 3.2 des Vertrages sind generell verordnungsfrei.

Der Anspruchsberechtigte quittiert den Erhalt der Reparatur. Der Leistungserbringer übermittelt

- welche Reparaturarbeiten durchgeführt werden sollen bzw. durchgeführt wurden,
- an welchem Hilfsmittel und
- das Baujahr des zu reparierenden Hilfsmittels.

Betriebseigene Layouts können verwendet werden.

Liner gemäß der Anlage 3.1 sind keine Reparaturen (gemäß der Anlage 3.2), sondern Neu- oder Nachlieferungen (Verwendungskennzeichen 00 oder 04). Liner und Reparaturen sind generell getrennt voneinander einzureichen.

Die übrigen Regelungstatbestände des oben genannten Vertrages vom 15.12.2019 bleiben unverändert bestehen.

Die Protokollnotiz tritt mit Wirkung vom 01.12.2022 in Kraft.

Ort, Datum

Landesinnung für Orthopädietechnik
Sachsen-Anhalt

Ort, Datum

AOK Sachsen-Anhalt